

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Supply Chain Management, M.Sc.
Hochschule:	Constructor University
Standort:	Bremen
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.09.2024 - 31.08.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls weitestgehend plausibel. Unter Einbezug der Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht sieht der Akkreditierungsrat jedoch in einem Punkt Grund für eine vom Gutachtergremium abweichende Entscheidung und erteilt eine von den Gutachterinnen und Gutachtern avisiert Auflage nicht.

#### I. Auflagen

Keine.

#### II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

**Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO)**

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

*Da nicht nachvollziehbar ist, welche Inhalte, Lehr- und Lernformen, Qualifikationsziele sowie Modulverantwortlichen in den Modulen konkret zu erwarten sind, muss die Hochschule insbesondere aus Transparenzgründen für Studieninteressierte sowie Studierende Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie Qualifikationsziele der einzelnen Module klarer definieren. Dabei kann sie auf die bereits definierten Angaben in den Syllabi zurückgreifen und das Modulhandbuch um diese Informationen weiter ergänzen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO) (Akkreditierungsbericht, S. 22)*

Diese von den Gutachtern avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Hochschule hat in einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht dargestellt, dass an der Constructor University die konkreten Modulbeschreibungen gemäß der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge in den Syllabi erfolgen, welche dementsprechend im Sinne der Akkreditierung den Stellenwert eines Modulhandbuchs haben. Das ‚Programmhandbuch‘ hat den rechtlichen Stellenwert einer Studien- und Prüfungsordnung und „enthält nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen des Masterstudiums und einen Prüfungsplan – wie es bei Studien- und Prüfungsordnungen (SPO/StuPO) üblich ist –, sondern zudem Angaben zu den Modulen *nach Art eines Modulhandbuchs*. Die Modulbeschreibungen enthalten alle Informationen, welche laut des Bremer Hochschulgesetzes enthalten sein müssen.“ (Hervorhebung Akkreditierungsrat) Daher, so die Hochschule weiter, gingen die Angaben im Programmhandbuch über die notwendigen Informationspflichten einer SPO/StuPO hinaus; die genauen Details zu den Modulen hingegen würden in den Syllabi geregelt, „um Lehrenden die Freiheit zu geben, die Inhalte ihrer Kurse jedes Semester in einem gewissen Rahmen anzupassen, ohne das Programmhandbuch mit jeder Änderung der Inhalte zu verändern (jede Änderung muss von Universitätsgremien verabschiedet werden, da das Programmhandbuch – wie geschildert – den Stellenwert einer Studien- und Prüfungsordnung hat).“ Darüber hinaus erklärt die Hochschule, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits fertiggestellte Syllabi dem Gutachtergremium vorgelegt und nicht weiter beanstandet worden seien; alle weiteren Syllabi, die dieser Vorlage folgten, würden für alle weiteren Kurse spätestens zum Semesterstart hochschulintern veröffentlicht, womit die Hochschule der Informationspflichten nach § 12 Abs. 5 StudAkkVO nachkomme.

Der Akkreditierungsrat kann die Bedenken der Gutachterinnen und Gutachter daher nur teilweise nachvollziehen. Vor allem teilt er nicht deren Ansicht, dass – wie von den Gutachtenden gefordert – die „vollständigen Modulbeschreibungen [...] [AW1] auch für Studienbewerber:innen einsehbar sein müssen“ (Akkreditierungsbericht, S. 21, Fußnote). Auch kann der Akkreditierungsrat nach Durchsicht des Programmhandbuchs nicht der Argumentation und abschließenden Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter folgen, die pauschal feststellen, dass die Modulbeschreibungen zwar „die Mindestangaben gemäß § 7 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkkV BR“ enthielten, dennoch aber derart gravierende „inhaltliche Lücken“ aufwiesen, dass – wie in der Auflage formuliert – „nicht nachvollziehbar ist, welche Inhalte, Lehr- und Lernformen, Qualifikationsziele sowie Modulverantwortlichen in den Modulen konkret zu erwarten sind“ – umso mehr, als das Gutachtergremium dann nur drei konkrete Module benennt, bei denen die Beschreibung der Qualifikationsziele nicht hinreichend aussagekräftig sei und dem Studiengang zuvor attestiert, dass die

Qualifikationsziele sowie das Modulkonzept „stimmig aufeinander bezogen“ seien (Akkreditierungsbericht, S. 20) und auch an der Studierbarkeit keine Zweifel haben. Der Akkreditierungsrat erachtet die Modulbeschreibungen auch im Großen und Ganzen als hinreichend aussagekräftig und im direkten Vergleich mit anderen Modulhandbüchern als der Norm entsprechen. Es steht der Hochschule frei, die Beschreibungen in den Syllabi weiter auszuarbeiten. Eine Zusammenführung der Dokumente wäre im Sinne der Transparenz sicherlich zielführend; eine diesbezügliche Verpflichtung kann aber aus den Kriterien der StudAkkVO nicht abgeleitet werden.

Auf Basis der Stellungnahme der Hochschule, der mit dem Selbstbericht eingereichten Unterlagen sowie der generell positiven Erfahrungen mit dem Prozedere an der Constructor University hinsichtlich des Zusammenspiels von Programmhandbuch und Syllabi entschließt sich der Akkreditierungsrat, die von den Gutachterinnen und Gutachtern vorgeschlagene Auflage nicht zu erteilen.

